

A 8 – 33875/2007-42
A8/4 – 226/2004
Zwangsausgleich GAK;
Abänderungsantrag

Graz, 05.06.2008

Finanz-, Beteiligungs- u.
Liegenschaftsausschuss

Berichtersteller/in:

.....

B e r i c h t an den Gemeinderat

Konkursverfahren:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner letzten Sitzung am 20.05.2008 die Zustimmung der Stadt Graz zum strukturierten Zwangsausgleichsvorschlag (1. Punkt des Antragstextes zu GZ.: A8 – 33875/2007-32, A8/4 – 226/2004) von der Bedingung der Gleichbehandlung und Zustimmung aller Großgläubiger, insbesondere der Republik Österreich, des Landes Steiermark und der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse (Zusatzantrag), abhängig gemacht.

Der Vertreter der Investorengruppe, RA Dr. Candidus Cortolezis, ersuchte nunmehr um Abänderung dieses Gemeinderatsbeschlusses und begründet dies wie folgt:

Der Bedingung der Zustimmung durch die Steiermärkische Gebietskrankenkasse stehen sondergesetzliche Regelungen entgegen, da zum Beispiel im ASVG ein Verzicht auf Beiträge nicht vorgesehen ist. Die in § 65 ASVG geregelte Behandlung der Beiträge im Ausgleichs- und Konkursverfahren wird vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz dahingehend ausgelegt, dass ein unter die gesetzliche Mindestquote getätigter Verzicht als nicht gesetzeskonform angesehen wird.

Es wird daher vorgeschlagen, den Gemeinderatsbeschluss vom 20.05.2008 insofern abzuändern, als der 1. Punkt des Antragstextes neu zu lauten hat:

- Zustimmung der Stadt Graz zum „strukturierten“ Zwangsausgleichsvorschlag unter der Bedingung der Zustimmung aller Großgläubiger, insbesondere der Republik Österreich und des Landes Steiermark, ausgenommen der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse. Dies gilt sowohl für die Kommunalsteuer-, als auch für die Subventionsrückforderung. Hinsichtlich der bedingt angemeldeten und anerkannten Konkursforderungen (Rückforderungsverzicht zwar gegenüber der Bank für Kärnten und Steiermark AG erfolgt, nicht aber gegenüber dem Verein) wird das kontinuierliche Auslaufen dieses Rückforderungsanspruchs bis zum Ende der 10-

Jahresperiode, somit bis 2012, als Teil der Ausgleichsvereinbarungen in Form einer Rückstehungserklärung genehmigt.

Demzufolge wird auch vorgeschlagen, die im 4. Punkt, 2. Teilstrich geforderte Erklärung des Masseverwalters dahingehend abzuändern, dass dieser bestätigt, dass alle Großgläubiger, insbesondere die Republik Österreich und das Land Steiermark, ausgenommen die Steiermärkische Gebietskrankenkasse, sich mit der Strukturierung des Zwangsausgleiches einverstanden erklärt haben, also hinsichtlich des € 50.000,- übersteigenden Teils der Forderungen nur eine 5 %-ige Konkursquote bezahlt wird.“

Der 4. Punkt, 2. Teilstrich des Antragstextes neu soll daher wie folgt lauten:

- Vorliegen folgender Erklärungen des Masseverwalters:
 - Ausdrückliche Erklärung des Masseverwalters gegenüber der Stadt Graz, dass alle Großgläubiger, insbesondere die Republik Österreich und das Land Steiermark, ausgenommen die Steiermärkische Gebietskrankenkasse, der Strukturierung des Zwangsausgleiches zugestimmt haben, also hinsichtlich des 50.000 Euro übersteigenden Teiles ihrer Forderungen nur eine 5%ige Konkursquote erhalten.

Neuregelung des Bestandvertrages:

Neben den oben dargestellten Änderungen wird ferner vorgeschlagen, den sich in der Beilage 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.05.2008 befindlichen Entwurf eines Unterbestandvertrages dahingehend abzuändern, dass Punkt VI B) Abs 2 neu wie folgt zu lauten hat:

- Die Unterbestandgeberin erklärt jedoch ihre Bereitschaft, einen neuen gesonderten Bestandvertrag betreffend eines Trainingsplatzes mit einem abweichenden Verwendungszweck künftig abzuschließen.

Alle übrigen Beschlusspunkte bleiben aufrecht.

Es wird daher der

A n t r a g

gestellt, der Gemeinderat wolle die im Motivenbericht dargestellten Änderungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.05.2008, GZ.: A8 – 33875/2007-32, A8/4 – 226/2004, wie folgt beschließen:

1. Punkt des Antragstextes neu:

- Zustimmung der Stadt Graz zum „strukturierten“ Zwangsausgleichsvorschlag unter der Bedingung der Zustimmung aller Großgläubiger, insbesondere der Republik Österreich und des Landes Steiermark, ausgenommen der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse. Dies gilt sowohl für die Kommunalsteuer-, als auch für die

Subventionsrückforderung. Hinsichtlich der bedingt angemeldeten und anerkannten Konkursforderungen (Rückforderungsverzicht zwar gegenüber der Bank für Kärnten und Steiermark AG erfolgt , nicht aber gegenüber dem Verein) wird das kontinuierliche Auslaufen dieses Rückforderungsanspruchs bis zum Ende der 10-Jahresperiode, somit bis 2012, als Teil der Ausgleichsvereinbarungen in Form einer Rückstehungserklärung genehmigt.

4. Punkt, 2. Teilstrich des Antragstextes neu:

- Vorliegen folgender Erklärungen des Masseverwalters:
 - Ausdrückliche Erklärung des Masseverwalters gegenüber der Stadt Graz, dass alle Großgläubiger, insbesondere die Republik Österreich und das Land Steiermark, ausgenommen die Steiermärkische Gebietskrankenkasse, der Strukturierung des Zwangsausgleiches zugestimmt haben, also hinsichtlich des 50.000 Euro übersteigenden Teiles ihrer Forderungen nur eine 5%ige Konkursquote erhalten.

Beilage 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.05.2008 (Neuer Unterbestandvertrag- VI B) Abs 2 neu):

- Die Unterbestandgeberin erklärt jedoch ihre Bereitschaft, einen neuen gesonderten Bestandvertrag betreffend eines Trainingsplatzes mit einem abweichenden Verwendungszweck künftig abzuschließen.

Alle übrigen Beschlusspunkte bleiben aufrecht.

Die Abteilungsvorständin A8/4:

Katharina Peer

Für den Abteilungsvorstand A8:

Mag. Susanne Mlakar

Der Finanzreferent:

Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn: